

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wietzendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23 € und für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 €.
- (2) Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf jährlich 15 beschränkt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Ortsvorsteher/innen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung, zu der sie geladen sind, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 19 €.

§ 2

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich im Voraus folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in	134 €
b) an die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in	68 €
c) an die Beigeordneten	34 €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	34 €
	zuzüglich(9 €) 9 €
	je Fraktions-/ Gruppenmitglied
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn ein/e Berechtigte/r ununterbrochen länger als 2 Monate die Funktion nicht ausübt. Der/die Geschäfte führende Vertreter/in erhält nach dieser Frist die Aufwandsentschädigung. Eine sonst nach Absatz 1 zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 3

- (1) Rats- und andere Mitglieder der Ratsausschüsse, mit Ausnahme der am Sitzungsort wohnenden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung eine Fahrtkostenentschädigung für die Fahrten vom Wohnsitz zum Sitzungsort i. H. v. 0,30 € je Kilometer, höchstens jedoch 30 €/monatlich.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienst-/Einnahmeausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Der Verdienstausschlag ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis auch durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienst-/Einnahmeausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (4) Die Entschädigung für Verdienst-/Einnahmeausfall wird auf höchstens 27 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Aufwendungen hierfür können grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr geltend gemacht werden. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für die Betreuung von behinderten Kindern.
Der Anspruch auf Auslagenersatz wird auf maximal 7 €/Stunde begrenzt. Für die Betreuung von behinderten Kindern kann bei Nachweis höherer Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung des Rates ein hiervon abweichender Aufwändungsersatz je Stunde gewährt werden.
Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen und die zeitliche Inanspruchnahme unvermeidbar waren. Im Einzelfall kann der Nachweis durch eine entsprechende schriftliche Erklärung erbracht werden. Im Zweifel entscheidet der Rat.
- (6) Die Absätze 3 bis 6 gelten für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

§ 4

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienst/Einnahmeausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige eine monatliche Aufwändentschädigung:
 - a) Ortsvorsteher/innen:
 - aa) der Ortschaft Bockel 78 €
 - ab) der Ortschaft Marbostel 49 €
 - ac) der Ortschaft Meinholz 56 €
 - ad) der Ortschaft Reddingen 73 €
 - ae) der Ortschaft Suroide 61 €
 - b) Gemeindebrandmeister/in 100 €
 - c) Stellv. Gemeindebrandmeister/in 45 €
 - d) Feuerwehrgerätewart/in 56 €
 - e) Atemschutzgerätewart/in der Freiwilligen Feuerwehr 23 €
 - f) Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehr 23 €
 - g) Gemeindefeuerwehrjugendwart/in 23 €
 - h) Naturschutzbeauftragte/r 45 €
 - i) Gewässerschutzbeauftragte/r 45 €
 - j) Archivpfleger/in 45 €
 - k) Standesbeamtin/Standesbeamter pro Trauung 19 €
 - l) Betreuer/in der Jugendräume pro Einsatztag 9 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt, wenn ein/e Berechtigte/r ununterbrochen länger als 2 Monate die Funktion nicht ausübt. Die/der die Geschäfte führende Vertreter/in erhält nach Ablauf dieser Frist die Aufwandsentschädigung. Eine sonst nach Absatz 1 zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.
- (3) Die Gemeinde ersetzt den in Absatz 1 nicht aufgeführten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Nachweis den Verdienst-/Einnahmeausfall bei Einsätzen und bei angeordneten Übungen. Die Teilnahme an einem Lehrgang kann von jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wietzendorf auf Nachweis mit bis zu 27 € je Stunde, bei Lehrgängen höchstens 10 Stunden je Arbeitstag ersetzt werden.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, erhalten Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekosten nach den Sätzen, die dem Bürgermeister zustehen.
- (2) Die nicht in § 4 genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wietzendorf erhalten Reisekosten bei angeordneten Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Die nicht in § 4 aufgeführten für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind. Der Auslagenersatz ist auf monatlich höchstens 55 € begrenzt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft und löst die Satzung vom 26. September 2013 ab.

Wietzendorf, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Wietzendorf

(L. S.)

(Uwe Wrieden)
Bürgermeister